

UMSETZUNG DER NEUEN SCHWEIZER PRÜFUNGSSTANDARDS

Überlegungen und Herausforderungen zur Implementierung der neuen Prüfungsstandards

Zur Wahrung der Vergleichbarkeit und Qualität der Prüfungsdienstleistungen hat die Treuhand-Kammer die Schweizer Prüfungsstandards (PS), Ausgabe 2013, veröffentlicht. Diese übernehmen die Neuerungen der ISA und führen einen umfassenderen Qualitätssicherungsstandard ein. Für zahlreiche Revisionsunternehmen ergibt sich aus den neuen Regelungen ein Anpassungsbedarf, welcher frühzeitig anzugehen ist[1].

1. EINLEITUNG

Noch sind für zahlreiche Prüfungen der Jahres- und Konzernrechnungen 2012 die Schweizer Prüfungsstandards (PS), Ausgabe 2010, anzuwenden. Inhaltlich basieren diese auf den *International Standards on Auditing (ISA)* aus dem Jahr 2003. Da die ISA im Rahmen des «ISA Clarity Project [2]» inhaltlich überarbeitet und redaktionell angepasst wurden, sind die Unterschiede zwischen den PS 2010 und den «Clarified ISA» in einzelnen Bereichen substanziell. Auch wurde im Rahmen des «ISA Clarity Project» die Struktur der Standards angepasst und vereinheitlicht. Der international anzuwendende Qualitätssicherungsstandard ISQC 1 [3] erweitert zudem wesentlich die vom aktuell gültigen Qualitätssicherungsstandard PS 220 geforderten Massnahmen.

Diese Änderungen betreffen die Revisionsunternehmen und deren Prüfungsteams in verschiedener Art und Weise. Die Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen von Publikumsgesellschaften, die nach ausländischen Rechnungslegungsstandards erstellt wurden, erfolgen bereits heute nach den clarified ISA [4]. Zudem ist es auch nicht unüblich, dass lokale Revisionsunternehmen, welche einem internationalen Firmennetzwerk angehören, die internationalen Prüfungsstandards anzuwenden haben. Diese Revisionsunternehmen haben die Änderungen in den Prüfungsstandards somit bereits implementiert. Für die Prüfung der immer

grösser werdenden Anzahl von Publikumsgesellschaften, die ihre Jahres- und Konzernrechnung nach den Swiss GAAP FER erstellen, sind die aktuellen Unterschiede in den Prüfungsstandards aber durchaus von Bedeutung. Gleiches gilt auch für die ordentliche Prüfung der übrigen Jahres- und Konzernrechnungen, da diese Prüfungen zurzeit nach den PS 2010 erfolgen [5].

Aufgrund der Weiterentwicklung der internationalen Prüfungsstandards drängte sich seit längerer Zeit eine Übernahme der clarified ISA und des ISQC 1 in die PS auf. Zudem hat die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) in der Vergangenheit bereits mehrmals festgehalten, dass sie eine zeitnahe Überführung der Verlautbarungen des IAASB [6] in der Schweiz als notwendig erachtet und somit eine rasche Überführung der clarified ISA in die PS nahelegt [7]. Auch die Erhöhung der Schwellenwerte zur ordentlichen Revision auf den 1. Januar 2012 machte eine Übernahme in die PS zur Prüfung von Nicht-Publikumsgesellschaften notwendig. Die Umsetzung der clarified ISA in die PS soll der erhöhten Komplexität bei den zu überprüfenden Unternehmen wie auch der Erwartungshaltung der Berichtsempfänger Rechnung tragen. Robuste und einheitliche Prüfungsstandards sollen die Grundlage für eine qualitativ hochwertige Prüfung schaffen. Die Übernahme international gebräuchlicher und akzeptierter Prüfungsstandards ist wichtig, um international



PASCAL STIRNIMANN,
DIPL. WIRTSCHAFTS-
PRÜFER,
LEITER AUFSICHT,
EIDG. REVISIONS-
AUFSICHTSBEHÖRDE (RAB),
BERN



MARTIN SCHMIDT,
DEUTSCHER WIRTSCHAFTS-
PRÜFER UND RECHTS-
ANWALT, TEAMLEITER
EIDG. REVISIONS-
AUFSICHTSBEHÖRDE (RAB),
BERN

nicht ins Abseits zu geraten und die Vergleichbarkeit der Prüfungen zu gewährleisten.

Mit der Verabschiedung der PS-Ausgabe 2013 (PS 2013) durch den Kammervorstand der *Treuhand-Kammer* im Dezember 2012 wurden nun die notwendigen Anpassungen vorgenommen. Die gültigen clarified ISA wurden in die PS überführt und sind ab dem 15. Dezember 2013, zur Prüfung der Abschlüsse 2013, anwendbar. Die RAB begrüsst in diesem Zusammenhang den gewählten Ansatz der Treuhand-Kammer, die vorhandene deutsche Übersetzung der clarified ISA [8], wie auch die französische Übersetzung [9] der ISA, integral in die PS 2013 zu transformieren [10]. Aus diesen Übersetzungen wurden allerdings Begriffe in die PS 2013 übernommen, die nicht dem gewohnten Sprachgebrauch des Schweizer Prüfers entsprechen. Daher ist das Glossar hilfreich. Dieses ist im Handbuch zu den PS 2013 integriert und beinhaltet zudem eine Gegenüberstellung mit den englischen und französischen Begriffen [11].

Die Umstellung auf die neuen PS wird voraussichtlich zahlreiche Revisionsunternehmen betreffen. In diesem Artikel gehen die Autoren auf die neuen Prüfungsstandards ein. Insbesondere die zu beachtenden Punkte und Herausforderungen zur Implementierung der PS 2013 und des Standards zur *Qualitätssicherung* (QS 1) sollen zusammenfassend aufgezeigt werden.

2. NEUE PRÜFUNGSSTANDARDS

Die PS 2010 wurden auf Grundlage der ISA erstellt, die am 30. Juni 2003 publiziert waren. Die Entwicklungen der ISA bis zum Dezember 2009 sind in die PS 2013 eingeflossen und beinhalten insbesondere

→ einen neuen Standard zur Qualitätssicherung; → die Ergebnisse des im 2009 abgeschlossenen ISA Clarity Projects des IAASB bezüglich der Prüfungsstandards; → die Umsetzung des Rahmenkonzepts.

2.1 Qualitätssicherung. Die Qualitätssicherung einer Revisionsgesellschaft wurde bislang durch den PS 220 (Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfung) abgedeckt. Dieser beruht auf dem ISA 220, der bereits im Jahr 2004 als Reaktion auf verschiedene Prüfungsversagen (z. B. *Enron*, *WorldCom*) von der IFAC [12] überarbeitet und mit einem neuen Titel «Quality Control for an Audit of Financial Statements», veröffentlicht wurde. Die entscheidenden Veränderungen waren die neuen detaillierteren Massnahmen zur Qualitätssicherung bei der Auftragsabwicklung von Abschlussprüfungen. Diese sind Bestandteil eines umfassenderen Konzepts zur Qualitätssicherung, welches sich im neuen QS 1 findet. Der QS 1 beruht auf dem ISQC1 [13] und enthält Regeln zum Aufbau eines internen Qualitätssicherungssystems innerhalb des Revisionsunternehmens. Das Qualitätssicherungssystem soll einerseits sicherstellen, dass das Revisionsunternehmen und sein Fachpersonal berufliche Standards sowie massgebende gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen einhalten. Andererseits sollen die von den Auftragsverantwortlichen erteilten Berichterstattungen (nicht nur für Abschlussprüfungen) unter den gegebenen Umständen angemessen sein.

Im Rahmen der Artikelserie im *Der Schweizer Treuhänder* (ST) zu den clarified ISA wurden Artikel zum QS 1 verfasst, sodass die Autoren auf weitergehende inhaltliche Ausführungen verzichten [14]. Bezüglich der Übernahme der Vorgaben von QS 1 ist auf die Änderungen der *Revisionsaufsichtsverordnung* (RAV) vom 1. Dezember 2012 hinzuweisen. Revisionsunternehmen, die ordentlich revidieren, müssen bis zum 15. Dezember 2013 über eine interne Qualitätssicherung nach

«Revisionsunternehmen, die ordentlich revidieren, müssen bis zum 15. Dezember 2013 über eine interne Qualitätssicherung nach den Vorgaben des Berufsstandes verfügen.»

den Vorgaben des Berufsstandes verfügen. Dessen Angemessenheit und Wirksamkeit muss zudem überwacht werden [15]. Die bisher geltenden Ausnahmen zum Qualitätssicherungssystem bei ordentlich prüfenden Revisionsunternehmen, in denen nur eine Person Revisionsdienstleistungen erbringt, sind somit nicht mehr anwendbar [16]. Dies ist insbesondere für die interne Nachkontrolle bezüglich der nachträglichen Überprüfung einzelner Mandate durch einen an den Prüfungsarbeiten nicht beteiligten, ausreichend qualifizierten Berufsangehörigen, von Bedeutung. In Einmann-Revisionsunternehmen ist somit künftig ein zweiter Revisionsexperte beizuziehen, welcher diese nachträgliche Überprüfung durchführt. Dies bedeutet aber nicht, dass ein zusätzlicher Mitarbeiter einzustellen ist. Ein Beizug im Auftragsverhältnis, mit entsprechender Verlinkung im RAB-Register, ist ausreichend. Diese Verschärfung lässt sich damit begründen, dass Abstriche bei der internen Qualitätssicherung oberhalb der Schwellenwerte [17] mit Blick auf die Grösse und die Komplexität der Revisionsmandate sowie die wirtschaftliche Bedeutung der revidierten Unternehmen nicht gerechtfertigt wären.

Revisionsunternehmen, in denen nur eine zugelassene Fachperson aktiv ist und die nur eingeschränkt revidieren, bleiben bis zum 1. September 2016 von der Pflicht zur Qualitätssicherung befreit [18]. Der Gesetzgeber wird in der Zwischenzeit über die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für ein Peer-Review-System bzw. die Befreiung von der Pflicht zur Qualitätssicherung für eingeschränkt revidierende Unternehmen entscheiden müssen. Eine entsprechende Vorlage wurde Ende 2012 in die Vernehmlassung geschickt [19].

Die Umsetzung des Standards zur Qualitätssicherung (QS 1) wurde von der Treuhand-Kammer flächendeckend beschlossen. Führt ein Mitglied lediglich eingeschränkte Prüfungen durch, genügt eine Umsetzung bis zum 1. September 2016. Aus Sicht der Qualität und Vergleichbarkeit der Prüfungsdienstleistungen mag dieser Beschluss berechtigt sein. Für die RAB-Zulassung ist aber bei Revisionsunternehmen, die nur eingeschränkte Revisionen durchführen, die Anwendung der «Anleitung zur Qualitätssicherung bei kleinen

und mittelgrossen Revisionsunternehmen» der Treuhand-Kammer und *Treuhand-Suisse* weiterhin ausreichend [20]. Damit wird dem Wunsch des Gesetzgebers entsprochen, eingeschränkt prüfende Revisionsunternehmen zu entlasten. Zu beachten ist aber, dass die Einhaltung des QS 1 bei eingeschränkt prüfenden Unternehmen zwingend ist, sobald andere betriebswirtschaftliche Prüfungen und Aufträge zu verwandten Dienstleistungen oder prüferische Durchsichten von Abschlüssen erfolgen [21].

Im Weiteren soll künftig der Markt entscheiden, ob er auf eine interne bzw. eine externe Qualitätssicherung Wert legt. Die erforderliche Transparenz wird durch eine Ergänzung des öffentlichen Revisorenregisters geschaffen [22]. Künftig kann sich jeder Interessierte darüber informieren, auf welche Weise ein Revisionsunternehmen die Qualität seiner Arbeit sicherstellt. Die revidierten Unternehmen können damit ihre Revisionsstelle gezielter auswählen.

2.2 Prüfungsstandards. Nach Umsetzung des ISA Clarity Projects gibt es 36 ISA. Hierbei wurde

→ ein neuer Standard erlassen, der die Berichterstattung über Mängel im internen Kontrollsystem behandelt (ISA

265); → 16 Standards wesentlich überarbeitet (revised and redrafted); → 19 Standards an das neue Rahmenkonzept der ISA angepasst (redrafted).

Diese Standards wurden vollumfänglich in die PS 2013 übernommen. Im Rahmen der Artikelserie im ST wurde auf die umfassenden Änderungen in einzelnen Standards eingegangen [23]. Daraus wird ersichtlich, dass Anpassungen in den Prüfungshandbüchern und Prüfungshilfen notwendig sind. Nebst den formellen Anpassungen sind die Prüfer aber insbesondere auch bezüglich der verbesserten kritischen Grundhaltung bei der Planung und Durchführung der Prüfungshandlungen zu schulen. Zahlreiche Änderungen in den PS zielen zudem darauf ab, dass der Prüfer z. B. zu dolo- sen Handlungen, Transaktionen mit nahestehenden Personen und Gruppenprüfungen umfassendere und kritischere Prüfungshandlungen durchführen muss. Diese veränderte Sichtweise gilt es in der Grundhaltung und Arbeitsweise der Prüfer zu verankern, um die gewünschten Verbesserungen der Prüfungen zu erhalten.

Die schweizerischen Besonderheiten zu den PS wurden zum einen in den Standards berücksichtigt und durch eine

erweiterte Nummerierung oder graue Schattierung kenntlich gemacht. Zusätzlich wurde der PS 701 [24] erlassen, der die Berichterstattung der Revisionsstelle im Falle der or-

«Die Einführung der neuen PS und des QS 1 wird eine wichtige Voraussetzung für die Wiedertzulassung durch die RAB sein.»

dentlichen Revision zum Gegenstand hat. Die bereits bestehenden CH-spezifischen Standards wurden unverändert übernommen (z. B. PS 290 und 890).

2.3 Rahmenkonzept. Ziel des im Dezember 2003 abgeschlossenen «Assurance Engagement Projects» war es, Grundprinzipien und Verfahren zu ermitteln, die für alle betriebswirtschaftlichen Prüfungen gelten. Das Projekt resultierte in der Veröffentlichung des «International Framework for Assurance Engagements», dessen Übersetzung sich im Rahmenkonzept der betriebswirtschaftlichen Prüfungen der Treuhand-Kammer zum PS 2013 wiederfindet [25]. Bestandteil des Projekts war auch der ISAE 3000 (Revised), «Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information», der noch nicht in die PS 2013 übernommen wurde und derzeit wieder überarbeitet wird.

3. HERAUSFORDERUNGEN ZUR IMPLEMENTIERUNG

Die neuen Standards zur betriebswirtschaftlichen Prüfung (PS) wie auch zur Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems (QS 1) werden bei den betroffenen Revisionsunternehmen einen substanziellen Handlungsbedarf auslösen. Die Unternehmen und betroffenen Mitarbeitenden haben sich rechtzeitig und umfassend dieser Herausforderung zu stellen.

Die Treuhand-Kammer bietet mit Artikelserien, Schulungen und Arbeitshilfen zahlreiche Hilfestellungen zur Einführung der PS 2013. Da die Implementierung eines QS nicht delegierbar ist, sind die betroffenen Revisionsunternehmen aber gezwungen, sich selbstständig, frühzeitig und umfassend mit dem neuen QS 1 und den PS auseinanderzusetzen. Die Hilfestellungen der Treuhand-Kammer verstehen sich lediglich als Ergänzungen und Unterstützungen zu den eigenen, selbstständigen Bemühungen.

Nach Auffassung der Autoren sind u. a. folgende Aspekte für eine erfolgreiche Implementierung der Standards entscheidend:

3.1 Führungsverantwortung. Die Übernahme von Führungsverantwortung für die Qualität innerhalb des Revisionsunternehmens ist wichtig. Ein Projekt zur Implementierung von Änderungen zu den PS und zum QS ist nur dann erfolgreich, wenn es von der Geschäftsleitung mitgetragen

wird. Die Unternehmensleitung hat den Transformationsprozess mit konkreten Taten und Aussagen zu unterstützen. Dabei gilt, dass Qualität nicht den wirtschaftlichen Überlegungen der Unternehmen untergeordnet werden darf. Zudem muss die Unternehmensführung im Alltag mit gutem Beispiel vorangehen. In den Führungsprozessen und der Kommunikation gegenüber den Mitarbeitenden muss Qualität die notwendige Relevanz erhalten.

3.2 Individualität. Es gibt kein «Muster-Qualitätssicherungssystem». Das QS und die internen Regelungen zur Umsetzung der Prüfungsstandards sind den jeweiligen Gegebenheiten individuell anzupassen. Vorhandene Vorlagen der Treuhand-Kammer [26] oder internationaler Standardsetter [27] können nur als Hilfsmittel dienen und Hinweise zur Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems geben. Die Revisionsunternehmen sind gefordert, ein QS zu implementieren, welches den unternehmensspezifischen Gegebenheiten am besten Rechnung trägt. Relevant sind zum Beispiel die Grösse und Ausrichtung des Revisionsunternehmens (z. B. lokal, national, international, Zugehörigkeit zu einem Firmennetzwerk), die Mandatsstruktur (z. B. Branche, Grösse und Ausrichtung der Kunden), die betreuten Geschäftsfelder (z. B. Anteil Zusatzdienstleistungen) und weitere betriebliche Eigenschaften (z. B. Ausbildungsstand der Mitarbeitenden, Eigentümerstruktur). Nur ein individualisiertes QS vermag die Bedürfnisse des Revisionsunternehmens und der Aufsichtsbehörden sinnvoll zu befriedigen.

3.3 Balance zwischen Nutzen und Aufwand. Die unternehmensinternen Prozesse müssen darauf ausgerichtet sein, den QS 1 und die PS umzusetzen. Unter Berücksichtigung der Grösse und Komplexität des Revisionsunternehmens gilt es, die richtige Balance zu finden zwischen der kompromisslosen Umsetzung der gültigen Berufsnormen und der Erreichung der Geschäftsziele. Dabei ist nicht zu vergessen, dass ein funktionierendes QS dem Revisionsunternehmen (z. B. Reduktion der Rechtsfälle und damit Einfluss auf die zu bezahlenden Versicherungsprämien, Reputationsrisiken) wie auch den Revisionskunden (z. B. Erhöhung der Qualität und Verlässlichkeit der Prüfung) einen substanziellen Nutzen bringen kann. Zur Erhöhung der Akzeptanz des QS und der entsprechenden internen Richtlinien und Handbücher zur Umsetzung der PS gilt es somit immer wieder, den Nutzen eines funktionierenden QS hervorzuheben.

3.4 Zeit und Ressourcen. Eine sofortige Auseinandersetzung mit den geänderten Standards ist unerlässlich. Der Aufwand zur Implementierung der neuen Anforderungen ist nicht zu unterschätzen, da aufgrund der neuen Prüfungsstandards eine Überarbeitung der Weisungen und Richtlinien, Prüfprogramme und Arbeitshilfen unabdingbar ist. Zudem ist die Zeit, die hierfür zur Verfügung steht, begrenzt, da die PS 2013 bereits zur Prüfung der Jahres- und Konzernrechnungen 2013 anzuwenden sind.

Die vorhandenen personellen Ressourcen zum Auf- und Ausbau des QS sind erfahrungsgemäss limitiert. Es ist zu gewährleisten, dass trotz knapper Ressourcen die Einführung

und Weiterentwicklung des QS nicht anderen Aufgaben untergeordnet werden. Dabei ist es entscheidend, dass wichtige Entscheidungsträger frühzeitig involviert sind, um dem Implementierungsprozess die notwendige Bedeutung und Durchsetzbarkeit zu geben.

3.5 Aus- und Weiterbildung. Damit das QS wie auch die internen Vorgaben zur Umsetzung der PS den Mitarbeitenden bekannt sind, müssen diese geschult werden. Einerseits werden hierzu von der Treuhand-Kammer Ausbildungen organisiert. Andererseits gilt es, unternehmensspezifische interne Schulungen durchzuführen. Bei diesen sollte die Schulung der implementierten Instrumente zur Umsetzung der PS und des QS 1 anhand konkreter Anwendungsbeispiele, welche den betrieblichen Besonderheiten Rechnung tragen, im Vordergrund stehen.

3.6 Kontinuierlicher Prozess. Im Jahr 2013 sind in erster Linie die neuen Standards einzuführen. Es ist aber mittels organisatorischer Massnahmen sicherzustellen, dass die Implementierung nicht als einmalige Massnahme aufgefasst wird. Das QS und die Instrumente zur Prüfungsdurchführung und Umsetzung der PS sind kontinuierlich den gewonnenen Erkenntnissen oder veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. In diesem Sinne wird es auch wichtig sein, dass die Revisionsunternehmen im Jahr 2014 die gewonnenen Erfahrungen zur Implementierung der Standards selbstkritisch analysieren und die notwendigen Verbesserungen umsetzen.

3.7 Sensibilisierung der Revisionskunden. Die Änderungen der Prüfungsstandards werden in gewissen Bereichen auch zusätzliche Prüfungshandlungen erfordern. Es gilt hierzu, die Kunden bezüglich dieser Veränderungen zu

sensibilisieren, um allfällige Widerstände oder Grundsatzdiskussionen bei der Prüfung zu vermeiden (z. B. erweiterte Prüfungshandlungen und Besprechungen zur Beurteilung des Risikos von dolosen Handlungen; PS 240).

4. FAZIT UND AUSBLICK

Die erfolgte Anpassung der PS an die ISA ist zu begrüßen, da dadurch die Prüfungsqualität und Vergleichbarkeit der Revisionsdienstleistungen verbessert wird. Die Überführung der neuen PS 2013 ist aber nicht als rein administrativer Prozess abzuwickeln. Die betroffenen Revisionsunternehmen haben rechtzeitig ein individualisiertes Qualitätssicherungssystem zu implementieren, welches die Vorgaben der Berufsstandards erfüllt und den individuellen Bedürfnissen des Revisionsunternehmens gerecht wird. Die Herausforderungen zur rechtzeitigen und umfassenden Umsetzung der PS und des QS 1 sind dabei nicht zu unterschätzen und zügig anzugehen. Die Einführung der neuen PS und des QS 1 wird zudem eine wichtige Voraussetzung für die Wiederzulassung durch die RAB sein.

Die Weiterentwicklung der ISA und der PS ist nicht abgeschlossen. Einerseits wurden in der Zwischenzeit angepasste ISA noch nicht in die PS überführt (ISA 315 [28] und 610 [29]), andererseits bestehen aktuell zahlreiche Projekte und Diskussionen bezüglich möglicher Anpassungen der ISA (z. B. ISA 700 zur Berichterstattung). Diese Entwicklungen gilt es, weiter zu beobachten, um eine rechtzeitige Überführung der geänderten ISA-Bestimmungen in die nationalen Standards zu gewährleisten. Denn robuste und einheitliche Prüfungsstandards bilden die Grundlage für eine qualitativ hochstehende Prüfung. Die Übernahme international gebräuchlicher und akzeptierter Prüfungsstandards ist zudem wichtig, um international nicht ins Abseits zu geraten und um die Vergleichbarkeit der Prüfungen zu gewährleisten. ■

Anmerkungen: 1) Die Autoren geben ausschliesslich ihre persönliche Meinung wieder und binden die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB nicht. 2) Nach Abschluss des «ISA Clarity Project» im März 2009 hat das IAASB im April 2010 die überarbeiteten «Clarified ISAs» veröffentlicht. Diese waren in der Schweiz erstmals für die Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen 2010 von Publikumsgesellschaften, die nach ausländischen Rechnungslegungsstandards erstellt wurden, anwendbar. 3) Internationale Qualitätssicherungsstandards (ISQC) des IAASB. 4) Art. 3 Abs. 1 ASV-RAB. 5) Art. 2 ASV-RAB. 6) International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB). 7) Vgl. Tätigkeitsbericht 2010 (Ziff. 2.8.1b) und 2011 (Ziff. 1.10) der RAB: www.revisionsaufsichtsbehörde.ch (Dokumentation/Tätigkeitsbericht). 8) Übersetzung durch Zusammenarbeit von Deutschland (IDW), Österreich (IWP) und Schweiz (Treuhand-Kammer). 9) Übersetzung durch Zusammenarbeit von Belgien (IRE), Frankreich (CNN), Kanada (Institut Canadien des Comptables Agréés), Luxemburg (Institut des Réviseurs d'Entreprises) und Schweiz (Treuhand-Kammer). 10) www.revisionsaufsichtsbehörde.ch (Dokumentation/Stellungnahmen der RAB: RAB reicht der Treuhand-Kammer Stellungnahme zur Vernehmlassung der PS ein). 11) Vgl. S. 920 ff. Schweizer Prüfungsstandards (PS), Ausgabe 2013, der Treuhand-Kammer. 12) International Federation of Accountants (IFAC). 13) International Standard on

Quality Control 1 (ISQC 1): «Quality Control for Firms that perform Audits and Reviews of Historical Financial Information, and other Assurance and Related Services Engagements.» 14) Der Schweizer Treuhänder, Ausgabe 13/1–2; S. 25 und S. 54 ff. 15) Art. 49 Abs. 1 RAV i. V. mit Art. 9 Abs. 1 RAV. 16) Art. 49 RAV alt: «Revisionsunternehmen, in denen nur eine Person Revisionsdienstleistungen erbringt, müssen sich bis zum 31. August 2010 einem System der regelmässigen Beurteilung ihrer Prüftätigkeit durch gleichrangige Berufsleute (Art. 9 Abs. 2) anschliessen.» 17) Die Schwellenwerte, welche die weniger strenge eingeschränkte Revision von der ordentlichen Revision abgrenzen, sind auf den 1. Januar 2012 von 10 Mio. Franken Bilanzsumme, 20 Mio. Franken Umsatzerlös und 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt auf 20 Mio. Bilanzsumme, 40 Mio. Umsatzerlös bzw. 250 Vollzeitstellen erhöht worden. 18) Art. 49 Abs. 2 RAV i. V. mit Art. 9 Abs. 2 RAV. 19) Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrechts und Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts. Vgl. hierzu Meldung der RAB vom 20. 12. 2012 (Das Handelsregister soll modernisiert werden); www.revisionsaufsichtsbehörde.ch (Startseite). 20) Vgl. häufige Fragen der RAB, www.revisionsaufsichtsbehörde.ch (Dienstleistungen/Häufige Fragen/Anforderungen an Revisionsunternehmen/Internes Qualitätssicherungssystem). 21) QS 1 der Treuhand-Kam-

mer, Ziff. 4./Gemäss Art. 4 ASV-RAB sind zudem bei allen gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen, die nicht die Prüfung einer Jahres- oder Konzernrechnung zum Gegenstand haben (Spezialprüfungen), die Schweizer Prüfungsstandards, und damit auch QS 1, anzuwenden. 22) Art. 20 lit. f RAV. 23) Der Schweizer Treuhänder: ISA 240, Ausgabe 8/2012, S. 509/ISA 265, Ausgabe 2011/3, S. 114/ISA 300 ff., Ausgabe 6–7/2012, S. 414/ISA 540, Ausgabe 8/2012, S. 514/ISA 550 und ISA 600, Ausgabe 5/2012, S. 347/ISA 600, Ausgabe 2011/12. 24) PS 701 «Ordentliche Revision: Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Vermerkes zum Abschluss». 25) Vgl. Artikelserie im Schweizer Treuhänder: Ausgabe 13/1–2, S. 28 ff. 26) Vgl. hierzu «Schweizer Leitfaden zur Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfung – Umsetzung von QS 1 in KMU» der Treuhand-Kammer. 27) <http://www.ifac.org/about-ifac/small-and-medium-practices-committee/smp-resources-and-tools> (Stand 1. März 2013): «Guide to quality control for small and medium sized entities» und «Guide to using ISAs in the audits of small and medium-sized entities» der International Federation of Accountants (IFAC). 28) ISA 315 (revised) Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verstehen der Einheit und ihres Umfelds. 29) ISA 610 (revised 2013) Verwertung der Arbeit interner Prüfer.